

Volksschulverordnung (VSV)

(Änderung vom 5. Oktober 2011)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

Vor dem Zwischentitel «2. Teil: Öffentliche Volksschule» einzufügen:

§ 3 a. ¹ Als Schulhausanlagen gelten Schulhäuser einschliesslich Kindergartenlokale, Turnhallen, für den Schulbetrieb notwendige Nebengebäude und die für den Schulunterricht erforderlichen Aussenanlagen.

² Schulhausanlagen sind in einfacher und solider Bauart unter Berücksichtigung anerkannter Regeln der Baukunde zu erstellen.

³ Die Bildungsdirektion und die Baudirektion erlassen gemeinsame Empfehlungen über Mindestanforderungen, Richtraumflächen und weitere Erfordernisse an Schulhausanlagen.

⁴ Bei der Subventionierung von besonderen Privatschulen im Sinne von § 72 VSG¹ sind die Empfehlungen gemäss Abs. 3 verbindlich.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Der stv. Staatsschreiber:

Gut-Winterberger Höslí

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft ([ABI 2011, 2886](#)).

¹ [LS 412.100](#).